

Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Odendahl, Dr. Peter Glotz, Dr. Peter Eckardt, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Stephan Hilsberg, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christa Lörcher, Günter Rixe, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Hildegard Wester, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7430, 12/7902 —**

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „350“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „595“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt:

- die Zahl „540“ durch die Zahl „575“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „650“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „755“.

c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „530“ durch die Zahl „565“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „605“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt:
- die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
 - die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
 - die Zahl „225“ durch die Zahl „240“.
- c) In Absatz 2a werden ersetzt:
- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.
- c) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:
- „9a. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „235“,
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „330“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „520“ und
 - die Zahl „790“ durch die Zahl „810“.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden ersetzt:
- die Zahl „230“ durch die Zahl „235“ und
 - die Zahl „165“ durch die Zahl „170“.
- d) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:
- „11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt:
- die Zahl „1 900“ durch die Zahl „1 955“ und
 - die Zahl „1 310“ durch die Zahl „1 350“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden ersetzt:
- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
 - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „520“,
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „660“ und
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „605“.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“
- e) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:
- „13a. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird die Textstelle „und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat“ gestrichen.“
- f) Nummer 17 ist zu streichen.
- Als Folge sind in Artikel 4 Abs. 3 die Worte „Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 treten“ durch die Worte „Artikel 2 tritt“ zu ersetzen.

g) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

„17a. Dem § 63 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Deutsche Studentenwerk e. V. führt den in Satz 1 genannten Darlehensbetrag nach Abzug der ihm durch den Einzug entstandenen Verwaltungskosten dem Härtefonds des Deutschen Studentenwerks e. V. zu. Dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist auf Anforderung ein Nachweis über die Rückflüsse, die durch die Einbeziehung verursachten Verwaltungskosten und die Verwendung der Zuführungen durch den Härtefonds vorzulegen. Die Einziehung der Darlehen wird durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft am 30. Juni des dem Kalenderjahr folgenden Jahres beendet, in dem die Verwaltungskosten die eingezogenen Darlehensbeträge erstmals übersteigen.“

2. Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „520“ durch die Zahl „535“ und
- die Zahl „810“ durch die Zahl „830“.

bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt:

- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 24 Abs. 1a wird gestrichen.“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Zahl „1 955“ durch die Zahl „2 015“ und
- die Zahl „1 350“ durch die Zahl „1 390“.

bb) In Absatz 3 werden ersetzt:

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
- die Zahl „520“ durch die Zahl „535“,
- die Zahl „660“ durch die Zahl „680“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „620“.

3. Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2 a

1. § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Textstellen „Buchstabe b“ gestrichen.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Textstelle „in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „Buchstabe a“ eingefügt.
 - bb) im Satzteil nach Nummer 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „145“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 findet Anwendung“.
 - c) Absatz 1b wird wie folgt gefaßt:
„(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“
2. Die auf Artikel 2a Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.'
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
„(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 5a, 8, 9, 9a, 10 und 11 sowie Artikel 2a treten am 1. August 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 5a, 8, 9, 9a und 11 sowie Artikel 2a bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
„(4) Artikel 1 Nr. 17a tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Doris Odendahl
Dr. Peter Glotz
Dr. Peter Eckardt
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Stephan Hilsberg
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein

Christa Lörcher
Günter Rixe
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Hildegard Wester
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu den Artikeln 1 und 2

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken entsprechend den Forderungen des Bundesrates im wesentlichen

- die Anhebung der Bedarfssätze um 6 % für neue Bewilligungszeiträume ab Herbst 1994,
- die Anhebung der Freibeträge um jeweils 3 % zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995,
- den Verzicht auf einen zusätzlichen Leistungsnachweis bereits im zweiten Fachsemester.

Weiter wird vorgeschlagen (siehe Artikel 1 g), die letzten Rückflüsse aus den bis Anfang der 70er Jahre gewährten Darlehen nach dem „Honnefer Modell“ nach Abzug der Verwaltungskosten einem Härtefonds des Deutschen Studentenwerks e. V. zuzuführen.

Die Bundesregierung hat am 13. Juli 1993 entgegen den Vereinbarungen zum „Solidarpakt“ vom Frühjahr 1993 beschlossen, im Rahmen ihres SKWP auf die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei BAföG zum Herbst 1994 zu verzichten. Insofern waren auch ihre Ausführungen im Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 12/6605) für sie bereits vorher gegenstandslos, „daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1992 eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 % zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 % jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 angemessen wäre.“ Zwar hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 1994 nunmehr eine Erhöhung der Freibeträge um jeweils 2 % zum Herbst 1994 und Herbst 1995 zugestanden. Dabei unterscheiden sich die tatsächlichen Beträge aufgrund der üblichen Rundungen zu vollen 5- bzw. 10 DM-Beträgen von den Vorschlägen des Bundesrates jedoch nur unwesentlich. Die Bundesregierung hat zudem lediglich angeboten zu prüfen, ob zusätzlich eine Anhebung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 „vertretbar“ ist.

Dieses teilweise Einlenken ist jedoch in keiner Weise ausreichend, gemessen an den sozialpolitischen Zwecken des Gesetzes. Die Vorschläge der Bundesregierung bedeuten im Ergebnis immer noch massive Einschnitte zu Lasten von jungen Menschen in Ausbildung und Familien mit niedrigen Einkommen. Sie machen deutlich, daß die Bundesregierung immer noch nicht erkannt hat, daß Bildung eine Investition in die Zukunft und ein wesentliches Element des Generationenvertrages ist. Der Gesetzesentwurf verstößt weiterhin gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Die Anpassung der Bedarfssätze bleibt seit Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurück, wie auch der Zehnte Bericht nach § 35 ausweist. Der Beirat für Ausbildungsförderung, das Deutsche Studentenwerk e. V. und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft weisen zusammen mit dem

Freien Zusammenschluß der Studenten/Studentinnenschaften und weiteren Studentenverbänden und ASten mit Recht darauf hin, daß daher ein wachsender Teil der geförderten bzw. nicht mehr geförderten Studierenden schon in der Vergangenheit neben dem Studium erwerbstätig sein mußte, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Dies hat zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Abbrecherquote beigetragen. Die Nichtanpassung der Bedarfssätze wie die unzureichende Anhebung der Freibeträge gefährdet daher auch die angestrebte Studienstrukturreform und steht damit in krassem Widerspruch zu den hochschulpolitischen Aussagen der Bundesregierung. Dies betrifft auch den von der Bundesregierung weiterhin vorgesehenen zweiten Studienstands- oder Leistungsnachweis bereits nach dem zweiten Fachsemester. Zur Ablehnung dieser Forderung wird zunächst auf Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung das Inkrafttreten dieser Bestimmung um ein Jahr – auf den 1. Juli 1996 – verschoben, verknüpft mit der „Erwartung, daß die Länder bis zu diesem Zeitpunkt für alle Studierenden eine studienstandsorientierte Feststellung des erreichten Studienstandes vorsehen.“ Damit wird jedoch der Einwand nicht entkräftet, daß eine derartige Studienstrukturreform primär auf dem Rücken bedürftiger Studenten durchgesetzt werden soll. Insbesondere folgende grundsätzliche Einwände bleiben bestehen:

- Mit derartigen zusätzlichen Belastungen für die Studierenden und mit dem im Vergleich zu dem beabsichtigten Zweck der „Mißbrauchsvermeidung“ enormen Verwaltungsaufwand würden Kapazitäten der Hochschulen gebunden, die zur Bewältigung der Lehraufgaben für weiter wachsende Studenzahlen dringend benötigt werden. Damit würde den Bemühungen um eine Reform der Studieninhalte und -strukturen entgegengelaufen.
- Ein solcher Leistungsnachweis kann sich nicht aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ergeben, da die beiden ersten Fachsemester vor allem dazu dienen, daß sich die Studierenden über die Anforderungen des von ihnen gewählten Studienfaches orientieren und in dieser Zeit ihr unterschiedliches Wissens- und Befähigungsniveau ausgeglichen werden muß. Daher sind derartige Leistungsnachweise z. B. in Jura gerade wieder abgeschafft worden.
- Leistungskriterien dürfen prinzipiell nicht im Förderrecht (des Bundes) geschaffen werden, sondern sind in den hierfür zuständigen Ländern bei der Umsetzung von Studien(struktur-)reformen innerhalb des im Hochschulrahmengesetz vereinbarten Rahmens festzulegen. Der Bund überschreitet hier seine Gesetzgebungszuständigkeiten.

Auch angesichts der angespannten Haushaltslage und im Hinblick auf die soziale Lage der bedürftigen Studierenden im Vergleich zu anderen Gruppen von Sozialleistungsempfängern ist die vorgeschlagene Anhebung der Bedarfssätze um 6 % und der Frei-

beträge um 3+3 % vertretbar und gerechtfertigt. Die Gefördertenquote ist ebenso wie die durchschnittliche Förderhöhe 1993 zurückgegangen; diese Tendenz setzt sich seit Beginn des Jahres 1994 fort. Die bedürftigen Studierenden leisten seit vielen Jahren bereits einen erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, wie eine Gegenüberstellung der Bedarfssatz- und Freibetragsentwicklung mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen seit Ende der 70er Jahre zeigt. Dies kommt auch beim Vergleich der Studierenden- bzw. „Berechtigten“-Zahlen mit der sinkenden Höhe der BAföG-Aufwendungen von Bund und Ländern (selbst ohne Berücksichtigung der Darlehenstilgungsleistungen) zum Ausdruck.

Die Bundesregierung hat auch keinen Nachweis dafür angetreten, daß es beim BAföG zu nennenswertem Mißbrauch kommt, dem durch schärfere Kontrollen begegnet werden kann.

Gegenüber der Stellungnahme des Bundesrates wird zusätzlich vorgeschlagen, § 63 zu ändern: Die im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen hohen Verwaltungskosten des Deutschen Studentenwerks e. V. beim Inkasso der nach dem „Honnefer Modell“ vergebenen Studiendarlehen sind ab 1996 nicht mehr in den Haushalt einzustellen. Seit Jahren gibt es Überlegungen, daß Bund und Länder auf die Abführung der eingezogenen Beträge verzichten und das DSW den nach Abzug der notwendigen, mit dem Inkasso verbundenen Verwaltungskosten verbleibenden Betrag seinem Härtefonds zur Unterstützung von Studierenden, die vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zuführt. Hierzu ist es erforderlich, daß § 63 Abs. 3 und parallel dazu der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem DSW geändert werden, die beide die Abführung der Darlehenstilgungsbeträge an Bund und beteiligte Länder vorsehen. Grundlage der Änderung sind auch die Grundsätze des DSW sowie die Vergaberichtlinien, die den mit dem Härtefonds zu fördernden Personenkreis beschreiben. Für das DSW besteht im Interesse der in Not geratenen Studierenden auch ein Anreiz, die Verwaltungskosten beim Darlehenseinzug weiter zu reduzieren.

Zu Artikel 2a

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken – über die Veränderung des Bezugsjahres für die Einkommensberücksichtigung in Artikel 1 Nr. 10 des Regierungsentwurfs hinaus, die ab Herbst 1996 entfallen soll (siehe Artikel 2a Nr. b) – einen weiteren wichtigen Schritt zur Angleichung des materiellen Förderungsrechts in den neuen Ländern, im wesentlichen hinsichtlich

- des Wohnbedarfs, soweit die gestiegenen Mietpreise jedenfalls eine höhere Zuwendung im Rahmen der Härteverordnung erfordern,
- des Wohnbedarfs von Studenten, die im Westteil Berlins wohnen und von dort eine Ausbildungsstätte im Ostteil besuchen, bisher jedoch bei gleichen Wohnkosten nur eine erheblich niedrigere Zuwendung als im Westteil Studierende erhalten.

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 1994 und auf entsprechende Forderungen in den eingegangenen Stellungnahmen der Studierendenverbände und Gewerkschaften.

Für die Auszubildenden in den neuen Ländern hat sich die Wohnsituation seit dem 15. BAföGÄndG stark verändert. Immer mehr Auszubildende sind auf die Angebote des freien Wohnungsmarktes angewiesen, da die Zahl der Plätze in den Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger aufgrund von notwendigen Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Umwandlung von Vier-Bett-Zimmern in Zwei-Bett-Zimmer) sinkt und gleichzeitig die Zahl der Auszubildenden wächst. Die gestiegenen und noch steigenden Mieten in den Wohnheimen und insbesondere auf dem freien Wohnungsmarkt im Beitrittsgebiet machen im Anschluß an das 15. BAföGÄndG einen weiteren Schritt zur Angleichung der Bedarfsätze auf das Niveau der in den alten Ländern geltenden Bedarfsätze erforderlich.

Die vorgeschlagenen Regelungen bezwecken:

- Zu Nummer 1 Buchstabe a und b Doppelbuchstaben aa und cc:
Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung für die Auszubildenden in den neuen Ländern: Im Bedarfsfall – sofern der Auszubildende eine entsprechend hohe Miete nachweist – kann Förderung in derselben Höhe wie im alten Bundesgebiet geleistet werden. Gleichzeitig bleibt es für die neuen Länder bei den sehr niedrigen Pauschalbeträgen für die Unterkunft, so daß es bei vergleichsweise niedrigen Wohnheim-/Unterkunftskosten nicht zu ungerechtfertigten Leistungen kommt. Gesetzestechnisch wird dies dadurch erreicht, daß es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung für die Auszubildenden in den neuen Ländern bleibt (§ 9 Abs. 1a der Härteverordnung), im Bedarfsfall aber die Regelung des § 9 Abs. 1 der Härteverordnung (kumulativ) anzuwenden ist.
- Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Bedarfssatzanhebung. Mit Artikel 3 des 15. BAföGÄndG wurde in § 9 Abs. 1a HärteV sichergestellt, daß der im Gesetz für die Unterkunftskosten vorgesehene Pauschalbetrag im Bedarfssatz West auch bei einer Ausbildung im Beitrittsgebiet bis zu dieser Höhe (bei entsprechend nachgewiesenen Unterkunftskosten) geleistet werden kann. Wegen der Anhebung der Bedarfssätze im Gesetz müssen die damit korrespondierenden Werte in § 9 Abs. 1a HärteV verändert werden.
- Zu Nummer 1 Buchstabe c
Die Regelung zielt auf eine sachgerechte Förderung in Fällen, die fast ausschließlich in Berlin vorkommen. Die Auszubildenden, die vom Westteil Berlins aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil Berlins besuchen, erhalten zur Zeit für die Wohnkosten erheblich weniger Förderung als bei einer Ausbildung im Westteil Berlins. Die derzeitige Regelung ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleich-

behandlung zumindest bedenklich, da derselbe Sachverhalt – entstehende Wohnkosten im Westteil Berlins – ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt wird. Die bisherige Regelung wirkt der wünschenswerten Durchmischung Ost-West an den Ausbildungsstätten im Ostteil Berlins entgegen.

Zu Artikel 4

Neben redaktionellen Änderungen, die durch den vorgeschlagenen Wegfall der zusätzlichen Leistungsnachweise bedingt sind, ist das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen geregelt, und zwar

- Anhebung der Bedarfssätze und Änderungen der Härteverordnung zum Herbst 1994,
- Anpassung der Freibeträge jeweils zum Herbst 1994 und 1995,
- Schaffung eines Härtefonds des DSW zum Beginn des Jahres 1996.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung hat sie in ihrer verspätet vorgelegten Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates bereits selbst eine Verschiebung des Inkrafttretens für neue Bewilligungszeiträume um einen Monat auf den 1. August 1994 vorgeschlagen, da der Deutsche Bundestag und insbesondere der Bundesrat die Beratungen des Gesetzes vor dem 30. Juni 1994 nicht mehr abschließen können.

